

Kapitel 78

Blei und Waren daraus

Allgemeines

Dieses Kapitel behandelt Blei und Bleilegierungen.

Blei wird im Allgemeinen aus Bleiglanz, einem natürlichen, oft silberhaltigen Bleisulfiderz, gewonnen. Dieses Erz, zuerst durch Zerkleinern und Flotation angereichert, wird dann meistens durch Rösten und Reduktion aufbereitet. Während des Röstens, das unter Einwirkung von Luft vor sich geht, wird der grösste Teil des Sulfids in Oxid umgewandelt und der Schwefel zu einem grossen Teil ausgeschieden. Durch reduzierendes Schmelzen mit Koks und einem Flussmittel wird das Metall aus dem Bleioxid gewonnen. Das so gewonnene Blei enthält noch fremde Stoffe, insbesondere Silber. Es wird deshalb im Allgemeinen noch raffiniert, wodurch man praktisch reines Blei erhält.

Blei wird auch durch Umschmelzen von Bleiabfällen oder Bleischrott gewonnen.

Blei ist von blaugrauer Farbe, hat eine sehr hohe Dichte, ist sehr weich (lässt sich leicht mit dem Fingernagel anritzen), leicht schmelzbar und schmiedbar. Es wird von den meisten Säuren (z.B. Schwefelsäure und Salzsäure) nicht angegriffen und deshalb besonders für den Bau von Apparaten für die Herstellung dieser Säuren (Bleikammern) verwendet.

Infolge seines niedrigen Schmelzpunktes kann Blei leicht mit anderen Elementen legiert werden. Die wichtigsten Bleilegierungen, die gemäss Anmerkung 5 des Abschnittes XV zu diesem Kapitel gehören, sind:

- 1) Blei-Zinn-Legierungen, die zum Löten (Bleilot), zum Metallisieren oder zur Herstellung von Folien zur Verpackung von Tee Verwendung finden.
- 2) Blei-Antimon-Zinn-Legierungen für Drucklettern und Gleitlager (Antifrikionsmetalle auf der Grundlage von Blei).
- 3) Blei-Arsen-Legierungen für Jagdschrot.
- 4) Blei-Antimon-Legierungen für Geschosse und Akkumulatorenplatten.
- 5) Blei-Calcium-, Blei-Antimon-Cadmium- und Blei-Tellur-Legierungen.

Zu diesem Kapitel gehören:

- A) Zu den Nrn. 7801 und 7802 Blei in Rohform sowie Abfälle und Schrott aus Blei.
- B) Zu den Nrn. 7804 und 7806 umgearbeitete Erzeugnisse, hergestellt in der Regel aus Blei in Rohform der Nr. 7801 durch Walzen oder Strangpressen, sowie zu Nr. 7804 Pulver und Flitter aus Blei.
- C) Zu Nr. 7806, Rohre und Zubehör zu Rohren und andere Waren, die weder in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels, noch in Anmerkung 1 zu Abschnitt XV, noch in den Kapiteln 82 oder 83, noch an anderer Stelle der Nomenklatur genauer erfasst sind.

Die Halberzeugnisse und Waren dieses Kapitels werden zur Verbesserung der Eigenschaften und des Aussehens des Metalls häufig verschiedenen Bearbeitungen unterzogen. Bei diesen Bearbeitungen, die keinen Einfluss auf die Einreichung der Waren in ihre entsprechenden Nummern haben, handelt es sich im Allgemeinen um die im Abschnitt "Allgemeines" zu Kapitel 72 beschriebenen Verfahren.

Bezüglich der Bestimmung betreffend zusammengesetzte Waren (insbesondere Fertigwaren), wird auf den Abschnitt "Allgemeines" zu Abschnitt XV verwiesen.

7801. Blei in Rohform

Diese Nummer umfasst gegossenes Blei in Rohform in seinen verschiedenen Reinheitsgraden, vom unreinen Blei und silberhaltigen Blei bis zum raffinierten Elektroblei, in formlosen Stücken, Blöcken, Rohblöcken (Ingots), Masseln, Platten, Broten, Stäben usw.; diese Halberzeugnisse sind dazu bestimmte, später gewalzt, stranggepresst, umgeschmolzen usw. zu werden. Zu dieser Nummer gehören ebenfalls gegossene Anoden zur elektrolytischen Raffination, und lediglich gegossene Stäbe, welche z.B. noch gewalzt, gezogen oder wieder eingeschmolzen werden.

Nicht hierher gehören Pulver und Flitter aus Blei (Nr. 7804).

7802. Abfälle und Schrott, aus Blei

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7204 für die gleichen Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl gelten mutatis mutandis auch für Abfälle und Schrott aus Blei.

Hierher gehören nicht:

- a) *Schlacken, Aschen und Rückstände der Bleiherstellung (Nr. 2620).*
- b) *Rohblöcke (Ingots) oder ähnliche Rohformen, durch Wiedereinschmelzen von Abfällen und Schrott aus Blei hergestellt (Nr. 7801).*

7804. Platten, Bleche, Folien und Bänder, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei

Platten, Blechen, Folien und Bänder werden in Anmerkung 9 d) zum Abschnitt XV definiert.

Die Bestimmungen der Erläuterungen zu den Nrn. 7409 oder 7410 für die gleichen Erzeugnisse aus Kupfer gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Platten, Tafeln, Bleche und Bänder aus Blei werden insbesondere bei der Bedachung von Gebäuden, zum Plattieren, zur Herstellung von Bottichen, Trögen und Apparaten für die chemische Industrie und zur Herstellung von Wandungen und Schirmen für Röntgenanlagen verwendet.

Folien und dünne Bänder aus Blei werden hauptsächlich zu Verpackungszwecken (insbesondere für die Auskleidung von Versandkisten für Tee, Seide usw.) verwendet. Für einige dieser Zwecke werden die Folien gelegentlich auch verzinkt oder mit einem anderen Metall plattierte.

Ebenfalls hierher gehören Pulver aus Blei, wie in Anmerkung 8b) zu Abschnitt XV umschrieben, sowie Flitter aller Art aus Blei. Diese Erzeugnisse entsprechen den Pulvern und Flittern aus Kupfer, so dass die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7406 auch hier mutatis mutandis anwendbar sind.

Pulver und Flitter aus Blei, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, wie solche, die Farbstoffen beigemengt sind oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- oder Lösungsmittel aufgemacht sind, gehören zu Kapitel 32.

7806. Andere Waren aus Blei

Diese Nummer umfasst alle Waren aus Blei, die weder in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels, noch in der Anmerkung 1 zu Abschnitt XV, noch in den Kapiteln 82 oder 83, noch an anderer Stelle der Nomenklatur erfasst sind, auch wenn diese Erzeugnisse gegossen, gepresst (gedrückt) oder im Gesenk geschmiedet usw. sind.

Hierher gehören insbesondere flexible Tuben zum Verpacken von Farben und anderen Erzeugnissen, Tröge, Sammelbehälter, Kannen und andere Behälter ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung für die Aufbewahrung oder den Transport von Säuren, radioaktiven Stoffen und anderen chemischen Erzeugnissen, Bleigewichte für Fischernet-

ze, für die Beschwerung von Bekleidung, von Vorhängen usw., auch wenn diese Gewichte auf Spinnstoffgarne aufgereiht sind; Gewichte für Uhren, Gegengewichte mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit; Bleiwolle zum Abdichten von Rohrleitungen; Kabel, Kordeln und dergleichen, aus dünnen Bleibändern hergestellt und zur Verwendung als Stopfbüchenpackungen bestimmt, aus Blei hergestellte Waren für Bauzwecke, Ballastbleie für Yachten, Brustplatten für Taucher, in der Galvanoplastik verwendete Anoden (siehe Teil A der Erläuterung zu Nr. 7508) usw.; Stäbe und Stangen, Profile und Draht aus Blei, der Anmerkungen 9 a), b) und c) zum Abschnitt XV (mit Ausnahme der lediglich gegossenen Drähte, Stäbe, die dazu bestimmt sind, später gewalzt, stranggepresst, umgeschmolzen usw. zu werden (Nr. 7801), und überzogene Drähte, Stäbe (Nr. 8311)).

Hierher gehören ebenfalls Rohre der Anmerkung 9 e) zum Abschnitt XV sowie Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen) aus Blei (andere als mit Armaturen ausgestattete Rohrleitungen und Verbindungsstücke (Nr. 8481), Bleirohre, die bestimmte Waren darstellen und dementsprechend eingereiht werden, z.B. Rohrleitungen von Apparaten und Maschinen (Abschnitt XVI), Kabel mit Bleiseele, welche isolierte Artikel für die Elektrizität darstellen (Nr. 8544))). Die Bestimmungen der Erläuterungen zu den Nrn. 7304 bis 7307, die sich auf die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl beziehen, sind mutatis mutandis auch auf Waren dieser Nummer anzuwenden.